

26.09.00**Gesetzesantrag**
des Landes Brandenburg

**Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Bekämpfung
extremistischer Gewalttaten und anderer extremistischer
strafbarer Handlungen****A. Zielsetzung**

Die Anzahl rechtsextremistischer Gewalttaten in der Bundesrepublik Deutschland hat in den letzten Monaten zugenommen. Sie zeigen ein unverändert hohes Maß an menschenverachtender Brutalität und sind, weil sie nahezu stets von Ausländerfeindlichkeit geprägt sind, in besonderem Maße geeignet, den gesellschaftlichen Frieden zu stören. Zwar werden die Gewalttäter zu etwa 80 % ermittelt; die gegen sie geführten Ermittlungsverfahren enden zumeist auch nach vergleichsweise kurzer Zeit mit der Anklageerhebung, und die Gerichte verurteilen in den weitaus meisten Fällen. Gleichwohl reicht das bisherige gesetzliche Instrumentarium zur Aburteilung dieser Täter nur unvollkommen aus. Es lässt nämlich nicht erkennen, dass diese Straftaten von der genannten besonders menschenverachtenden Motivation getragen sind, häufig brutale Begehungsweisen aufzeigen, dazu in sehr vielen Fällen das Leben des Opfers gefährden und zudem fast immer als Gruppentaten geschehen. Dieser besonderen Situation entspricht die Feststellung, rechts-extremistische Gewalttaten seien Körperverletzungen wie alle anderen, seit langem nicht mehr.

Bei den von deutschen Straftätern im Ausland begangenen Straftaten nach den §§ 86, 86 a, 130 StGB kann nach bisherigem

Recht eine Strafverfolgung der Täter nur dann erfolgen, wenn sie im Inland weitere Straftaten begangen haben. Auch insoweit besteht seit langem ein gesetzliches Defizit.

Bei rechtsextremistischen Gewalttaten sind Haftgründe der Verdunkelungs- und Fluchtgefahr im Regelfall nicht feststellbar. Die Täter flüchten nicht, weil sie am Tatort zu Hause sind. Sie versuchen im Regelfall auch nicht zu verdunkeln.

Zudem bestehen zu wenig Möglichkeiten, gegebenenfalls auch im Vorfeld von Volksverhetzungen die Telekommunikation ausreichend zu überwachen.

Der aktuelle Rechtszustand ist deshalb unbefriedigend. Es ist erforderlich und Zielsetzung dieses Gesetzentwurfs, zur besseren Bekämpfung extremistischer Gewalttaten u.a. extremistischer strafbarer Handlungen das gesetzliche Instrumentarium weiter zu verbessern.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Lösung erfolgt durch Änderungen des materiellen Rechts, des Haftrechts der Strafprozessordnung sowie durch eine Verbesserung der Überwachung der Telekommunikation durch die Staatsschutzdienste des Bundes und der Länder.

Durch den Entwurf einer neuen Vorschrift im Bereich der Körperverletzungsdelikte wird erreicht, dass zukünftig Gewalttaten, die aus Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe, sofern nicht ein minder schwerer Fall der Körperverletzung vorliegt, oder sonst aus niedrigen Beweggründen begangen werden, stets als Verbrechen abgeurteilt werden und in ihrer strafrechtlichen Einordnung der schwersten Form der Körperverletzung ohne Todesfolge auch im Strafmaß gleichge-

...

stellt werden. In besonders schweren Fällen, die in der Regel vorliegen, wenn die Tat von mehreren Tätern gemeinschaftlich, mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung oder rohen Misshandlung des Opfers verbunden sind, soll eine darüber hinaus erhöhte Mindeststrafe festgelegt werden.

Durch eine Erweiterung des § 112 Abs. 3 StPO wird festgeschrieben, dass schon die Begehung einer solchen Straftat einen Haftgrund darstellt, so dass es auf die oft nicht gelingende Feststellung der sonst im Gesetz vorgesehenen Haftgründe nicht mehr ankommt.

Durch Anfügung einer Nr. 16 in § 5 StGB sollen zukünftig deutsche Täter, die im Ausland extremistische Propagandadelikte begehen, in Deutschland zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden können.

Durch Erweiterung des Straftatenkatalogs des Art. 1 § 2 Nr. 1 G 10 um § 130 StGB sollen die Dienste ermächtigt werden, auch in diesen Fällen Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung vorzunehmen.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen, nicht befriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Keine.

2. Vollzugsaufwand:

Die Verschärfung des Rechts und die damit verbundene und zu erwartende Mehrbelastung des Strafvollzuges dürften sich auf die Haushalte der Länder belastend auswirken. In welcher Höhe diese Belastung zu erwarten ist, ist derzeit nicht quantifizierbar. Auf längere Sicht ist aber durch einen verschärften Zugriff auf rechtsextremistische Gewalttäter mit einem Rückgang dieser Straftaten zu rechnen, so dass sich die Mehrbelastung des Strafvollzuges ausgleichen oder letztlich sogar verringern wird.

E. Sonstige Kosten

Keine.

26.09.00

Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg

**Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Bekämpfung
extremistischer Gewalttaten und anderer extremistischer
strafbarer Handlungen**

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Potsdam, den 26. September 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

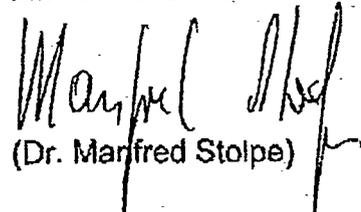
gemäß Beschluss der Regierung des Landes Brandenburg übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

**Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Bekämpfung extremisti-
scher Gewalttaten und anderer extremistischer strafbarer Handlun-
gen**

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag
einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
754. Sitzung am 29. September 2000 zu setzen und den Ausschüssen zur Beratung
zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Manfred Stolpe)

Entwurf

Anlage

eines Gesetzes zur verbesserten Bekämpfung extremistischer Gewalttaten und anderer extremistischer strafbarer Handlungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818, 1819), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach Nr. 15 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nr. 16 angefügt:

"16. Verbreiten von Propagandamitteln sowie Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86 a) und Volksverhetzung (§ 130), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist."

2. Nach § 224 wird folgender § 224 a eingefügt:

"§ 224 a Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen

(1) Wer die Körperverletzung aus Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe oder sonst aus niedrigen Beweggründen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren Tätern gemeinschaftlich, mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung oder rohen Misshandlung des Opfers begangen wird.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491), wird wie folgt geändert:

In § 112 Abs. 3 wird nach der Angabe "220 a Abs. 1 Nr. 1," die Angabe "§§ 224 a Abs. 1 und Abs. 2," eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

Art. 1 § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
2. In Nr. 7 wird das Wort "oder" angefügt.
3. Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 angefügt:
"8. Straftaten nach § 130 des Strafgesetzbuches".

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Kette rechtsextremistischer Gewalttaten in der Bundesrepublik Deutschland reißt nicht ab. Die Anzahl entsprechender Delikte hat in den letzten Monaten zugenommen. Zugleich hat sich gezeigt, dass es erforderlich ist, den Strafverfolgungsbehörden weitere Instrumentarien an die Hand zu geben, um das Verbreiten von Propagandamitteln sowie von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und die Volksverhetzung, insbesondere auch durch deutsche Täter vom Ausland aus, aber auch im Inland, besser als bislang verfolgen zu können.

Darüber hinaus erscheint es als richtiges Signal, extremistische Gewalttaten gegen Minderheiten, insbesondere fremdenfeindliche Gewalttaten, durch Einführung eines qualifizierten Straftatbestandes im Bereich der Körperverletzungsdelikte in besonders herausgehobener Form zu bekämpfen. Die Verfolgung solcher Straftaten muss ferner durch die Erweiterung des Haftgrundes der schwerwiegenden Straftaten um die entsprechende Vorschrift effektiv gestaltet werden.

1. Änderungen des Strafgesetzbuches

- a) Durch Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 5 StGB um die Straftaten des Verbreitens von Propagandamitteln, des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach §§ 86, 86 a StGB sowie der Volksverhetzung nach § 130 StGB wird die Möglichkeit geschaffen, das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatortes auf diese Taten anzuwenden, die im Ausland begangen werden. Dies ist bislang nicht möglich, weil für die Rechtsanwendung das Tatortprin-

zip gilt, im Ausland aber entsprechende Strafbestimmungen nur teilweise vorhanden sind.

Die Regelung entspricht im Übrigen einer Forderung der 157. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 11. Juni 1999 in Dresden zu Ziff. 2. des Beschlusses über die Intensivierung der Bekämpfung rechtsextremistisch und/oder fremdenfeindlich motivierter Straftaten.

- b) Durch den neu einzuführenden § 224 a (Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen) als zusätzliche Qualifikation des Grundtatbestandes der vorsätzlichen Körperverletzung soll mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft werden können, wer die Körperverletzung aus Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassistische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe oder sonst aus niedrigen Beweggründen begeht. Die Verwendung des Begriffes "niedrige Beweggründe" folgt der in § 211 Abs. 2 StGB in der Ausprägung, die der Begriff durch eine jahrzehntelange ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erhalten hat.

§ 224 a Abs. 2 StGB enthält keine weitere Qualifikation, sondern eine Strafzumessungsregel für besonders schwere Fälle der Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen. Beispielhaft sind hier die gemeinschaftliche Begehungsweise von mindestens drei Tätern, die Begehungsweise mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung und das rohe Misshandeln des Opfers genannt. Diese Begehungsweisen zeichnen sich durch besondere Gefährlichkeit gegenüber den zumeist zahlenmäßig oder in ihrer Ausrüstung unterlegenen Opfern bzw. durch besonders menschenverachtende Ausführung der Gewalttat aus. So dürfte eine das Leben gefährdende Behandlung, aber ggf. auch eine rohe Misshandlung des Opfers im Regelfall vorliegen,

wenn das Opfer mit Keulen o.ä. Werkzeugen in besonders schwerwiegender Weise niedergeschlagen oder niedergetreten wird. § 224 a Abs. 3 StGB enthält eine Regelung für minder schwere Fälle der Körperverletzung mit einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe.

2. Änderung der Strafprozessordnung

Durch eine Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 112 Abs. 3 um eine Straftat nach § 224 a Abs. 1 und Abs. 2 StGB wird sichergestellt, dass der Haftgrund der schweren Straftat auch bei der neueingeführten Vorschrift wegen Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen vorliegt. Ist demnach ein Straftäter einer Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen nach § 224 a dringend tatverdächtig, so kann Untersuchungshaft gegen ihn auch angeordnet werden, wenn keiner der Haftgründe des Abs. 1 (Fluchtgefahr; Verdunkelungsgefahr) besteht.

3. Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zur Artikel 10 GG) (G 10)

Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10) wird durch Art. 3 in dem Straftatenkatalog des Art. 1 § 2 Abs. 1 um eine Nr. 8 erweitert, die den Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf die Straftaten der Volksverhetzung nach § 130 StGB erstreckt. Auch dies entspricht einem Beschluss der 157. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 11. Juni 1999 in Dresden. Die Notwendigkeit eines entsprechenden gesetzgeberischen Schrittes ergibt sich daraus, dass sich die rechtsextremistische Szene immer stärker nach außen abschottet, so dass ohne verdeckte Beobachtungs- und Ermittlungsmaßnahmen die präventive und die repressive Bekämpfung der strafrechtlichen Erscheinungsformen des Rechtsextremismus in Deutschland zunehmend erschwert wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Art. 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

a) Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 5 Nr. 16 StGB)

§ 5 enthält Konkretisierungen des sog. Schutzprinzips. Auf diese Weise soll die nach dem Territorialprinzip des § 3 StGB grundsätzlich auf Inlandstaten beschränkte deutsche Strafgewalt zugunsten bestimmter inländischer Schutzgüter bzw. gegenüber bestimmten, dem deutschen Recht durch Staatsangehörigkeit besonders verpflichteten Tätern auch auf deren Auslandstaten erstreckt werden, und zwar selbst dann, wenn die fragliche Tat nach dem Tatortrecht überhaupt nicht strafbar wäre. Ohne eine solche Regelung sind die von deutschen Straftätern im Ausland oder vom Ausland aus begangenen Straftaten nach den §§ 86, 86 a und 130 StGB im Inland nicht verfolgbar. Die Rechtsänderung ermöglicht insbesondere auch Rechtshilfemaßnahmen auf gewöhnlichem Wege und weitere inländische Strafverfolgungsmaßnahmen bei Tatbegehung im Ausland.

b) Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 224 a)

Die Vorschrift geht vom Körperverletzungstatbestand des § 223 StGB aus. Sie legt diesen Tatbestand zugrunde und qualifiziert ihn für den Fall der Feststellung der in Absatz 1 genannten Art und Weise der Tatbegehung zum Verbrechenstatbestand, der mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft wird.

Im Einzelnen gilt:

Aus Hass gegen Teile der Bevölkerung handelt, wer die Körperverletzung aus gesteigertem, über die bloße Ablehnung oder

Verachtung hinausgehender feindseliger Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil begeht. Nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen sind diejenigen Gruppen, die in §§ 130 Abs. 2, 220 a Abs. 1 StGB ebenfalls umschrieben sind. Angriffsobjekt der Tathandlung nach Absatz 1 sind wie in anderen Fällen einzelne oder mehrere Menschen. Beweggrund der Tat muss Hass gegen die in Absatz 1 umschriebenen Teile der Bevölkerung oder Gruppen sein. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Hass gegen das oder die konkreten Opfer richtet, wird aber im Regelfall so sein.

Der Begriff der niedrigen Beweggründe in Absatz 1 entspricht dem in § 211 Abs. 2 StGB. Sie können festgestellt werden, wenn sich die Motivation der Tat nicht nur als verwerflich darstellt, sondern auf tiefster Stufe steht und als besonders verachtenswert erscheint. Hierzu gehört etwa die mutwillige Lust an körperlicher Misshandlung (BGH GA 1980, 23). Niedrige Beweggründe in diesem Sinne können auch Rassenhass (BGHSt 18, 37) oder das Sichzueigenmachen rassistischer Beweggründe Anderer (BGH NJW 1994, 395) als Grund für die Körperverletzung sein. Ferner dürften niedrige Beweggründe vorliegen, wenn die Tatbegehung das Ziel verfolgt, das Opfer in besonderem Maße zu entwürdigen. Insgesamt kommt es darauf an, ob die Gesamtumstände der Tat die Niedrigkeit des Beweggrundes im konkreten Einzelfall ergeben, wobei schon das Missverhältnis zwischen Tatanlass und Zweck sowie die Art und Dauer der Tatausführung von besonderer Bedeutung sind.

Die Regelung in Absatz 2 ist keine weitere Qualifikation, sondern eine Strafzumessungsregel für den Richter für besonders schwere Fälle der Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen. Nach Satz 2 ist ein besonders schwerer Fall in der Regel gegeben, wenn die Tat von mehreren Tätern gemeinschaftlich, mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung oder rohen Misshandlung des Opfers begangen wird.

Mehrere Täter in diesem Sinne sind mindestens drei Personen. Die Regelung unterscheidet sich insoweit von § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB, für die Tatbegehung durch zwei Personen ("mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich") ausreicht. Grund für die hierdurch festgelegte Strafschärfung ist, dass es sich um Körperverletzungen nach Absatz 1 handelt, bei denen zusätzlich eine gesteigerte Gefährlichkeit darin besteht, dass sich der Verletzte mehreren aus Hass handelnden Tätern gegenüber sieht und deshalb in besonderem Maße eingeschüchtert und in seiner Verteidigung gehemmt ist.

Die Tat ist mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, wenn sie geeignet ist, das Leben des Opfers als Folge der Körperverletzung in Gefahr geraten zu lassen. Dies kann insbesondere bei heftigen Schlägen mit zur Zufügung schwerer Körperverletzungen besonders geeigneten Gegenständen oder bei Zufügung von Körperverletzungen durch eine Vielzahl von Tritten mit schwerem Schuhwerk der Fall sein.

Besonders straferschwerend wirkt darüber hinaus die rohe Misshandlung des Opfers durch den oder die Täter. Zur Auslegung des Begriffs der rohen Misshandlung kann auf § 225 Abs. 1 StGB zurückgegriffen werden. Die Misshandlung ist roh, wenn sie aus einer gefühllosen Gleichgültigkeit gegen die Leiden des Opfers heraus erfolgt. Die Verwendung gefährlicher Werkzeuge allein stellt noch keine rohe Misshandlung dar, wohl aber die Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden aus gefühlloser Haltung gegen das Opfer.

Der Strafraum nach Absatz 1 ist Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Er ist dem Strafraum des § 226 StGB angeglichen, weil eine unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 begangene Körperverletzung in ihrer Schwere, insbesondere in ihrer Bedeutung für das Opfer insgesamt gesehen, den Folgen einer schweren Körperverletzung entspricht.

Der Strafrahmen für den besonders schweren Fall reicht von Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu 15 Jahren. Die Steigerung gegenüber dem Strafrahmen des Absatzes 1 beruht hier darauf, dass zusätzlich zu der strafscharfenden Modalität der Tatbegehung nach Absatz 1 weitere verschärfende Gesichtspunkte hinzukommen. Dies ist die besondere Gefährlichkeit der Tatbegehung für das Opfer, die besondere Gefährdung für sein Leben aufgrund der Körperverletzung oder die das Opfer besonders quälende rohe Misshandlung. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass diese Formen der Tatbegehung insbesondere dann, wenn sie mit Hassbekundung wie in Absatz 1 umschrieben, verbunden sind, besonders häufig zu langandauernden seelischen Traumatisierungen führen, die im Regelfall über die rein körperlichen Folgen hinausreichen und nicht selten das gesamte folgende Leben des Opfers anhalten.

In Abs. 3 ist die Strafbarkeit minder schwerer Fälle geregelt. Ohne eine solche Regelung würde auch schon eine aus niedrigen Beweggründen oder anderen in Abs. 1 genannten Motivationen erfolgte einfache Körperverletzung, wie etwa eine einfache Ohrfeige, zum Verbrechenstatbestand. Dies erscheint unverhältnismäßig. Der Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren entspricht dem des § 225 StGB, der in seinem Unrechts- und Schuldgehalt vergleichbar ist. Minderschwere Fälle werden in erster Linie bei geringerer Intensität der Körperverletzung vorliegen. Ob sie bei gewöhnlicher Körperverletzung auch vorliegen können, wenn die qualifizierende Motivation des Abs. 1 im Unrechts- und Schuldgehalt an unterer Grenze liegt, ist der Rechtsprechung zu überlassen.

2. Zu Art. 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Durch Art. 2 wird § 112 Abs. 3 StPO in der Weise erweitert, dass gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach § 224 a StGB dringend verdächtig ist, Untersuchungshaft auch dann an-

geordnet werden darf, wenn ein Haftgrund nach § 112 Abs. 2 StPO (Fluchtgefahr; Verdunkelungsgefahr) nicht besteht. Diese Regelung entspricht der mit dem Entwurf verfolgten Absicht, § 224 a StGB dem Bereich der schweren Kriminalität zuzuordnen. Die Feststellung, dass bestimmte Tatsachen eine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr begründen, ist entbehrlich.

§ 112 Abs. 3 StPO enthält den Haftgrund der Schwere der Straftat. Die Vorschrift weist einen abschließenden Katalog schwerer Straftaten auf, die mit einer Gefahr für Leib oder Leben des Opfers verbunden sind. Für solche Taten, die auf besondere Gefährlichkeit des Täters hinweisen, bedarf es nur der Tatbegehung und der Feststellung eines dringenden Tatverdachts, wobei, wie sonst auch, hier stets auch der Zweck der Untersuchungshaft zu berücksichtigen ist und selbstverständlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt. Der Entwurf des § 224 a StGB umschreibt in seinen Absätzen 1 und 2 Straftaten von vergleichbarer Schwere und Gefährlichkeit. Es ist deshalb sachgerecht und im Hinblick auf die Schwere der Taten auch verfassungsrechtlich unbedenklich, den Straftatenkatalog des § 112 Abs. 3 StPO um diese Vorschrift zu erweitern. Das bedeutet zugleich, dass der Haftfall auch bei Versuch (§ 22 StGB), Anstiftung (§ 26 StGB) oder Beihilfe (§ 27 StGB) im Zusammenhang mit § 224 a StGB gegeben sein wird.

3. Zu Art. 3 (Änderung des G 10)

Durch die Änderung des Art. 1 § 2 Abs. 1 G 10 sollen die in Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Dienste berechtigt werden, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen sowie die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzuziehen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass Straftaten nach § 130 StGB (Volksverhetzung) begangen werden. Einer Erweiterung des § 100 a StPO im Hinblick auf die Möglichkeit der Überwachung der Tele-

kommunikation bedarf es nicht, weil § 130 StGB dort bereits zu den Katalogtaten gehört (Abs. 1 Nr. 1 c).

4. Zu Art. 4 (In-Kraft-Treten)

Artikel 4 des Gesetzes regelt das In-Kraft-Treten.